

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Rössel, Dr. Barbara Höll, Dr. Christa Luft,
Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS

1. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/7142, 13/7627 –
Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften
2. zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 13/7143, 13/7627 –
Entwurf eines Begleitgesetzes zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften
3. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Margareta Wolf-Mayer, Andrea Fischer (Berlin) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 13/351, 13/7627 –
Entwurf eines Gesetzes zur Regelung eines Rechtes auf ein Girokonto
4. zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Hans Martin Bury, Joachim Poß, Anke Fuchs (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksachen 13/856, 13/7627 –
Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr
5. zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Barbara Höll und der weiteren Abgeordneten der PDS
– Drucksachen 13/137, 13/7627 –
Recht auf ein Girokonto
6. zu dem Antrag der Abgeordneten Lilo Blunck, Hans Martin Bury, Brigitte Adler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksachen 13/1306, 13/7627 –
Privatgirokonto

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften (Drucksache 13/7142) sowie der Entwurf eines entsprechenden Begleitgesetzes (Drucksache 13/7143) stellen die Umset-

zung der EG-Richtlinie vom 20. Dezember 1996 über Wertpapierdienstleistungen bzw. die Kapitaladäquanz dar. Sie beinhaltet insbesondere Mindestbedingungen über die Zulassung und Beaufsichtigung von Unternehmen, die gewerbsmäßig Wertpapierdienstleistungen erbringen. Dadurch wird eine Novellierung vor allem des Kreditwesengesetzes sowie des Wertpapierhandelsgesetzes, aber auch weiterer Gesetze und Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland wie des Börsengesetzes, des Handelsgesetzbuches, des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, des Aktiengesetzes, des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes, der Gewerbeordnung, des Auslandsinvestmentgesetzes, des Geldwäschegesetzes, des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Börsenzulassungs-Verordnung notwendig.

1. Die von der Bundesregierung zur Umsetzung von EG-Richtlinien über bank- und wertpapieraufsichtsrechtliche Vorschriften vorgelegten Gesetzentwürfe stellen vor allem wegen der darin verankerten Neuregelungen wie der für die stärkere Beaufsichtigung des Wertpapierhandels Schritte in die richtige Richtung dar. So werden erstmals in der Bundesrepublik Deutschland sog. Finanzdienstleistungsunternehmen einer speziellen staatlichen Aufsicht seitens der Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen bzw. für den Wertpapierhandel unterzogen. Auch ist es begrüßenswert, daß durch die Umsetzung der EG-Kapitaladäquanzrichtlinie im Kreditwesengesetz und in den daran anknüpfenden Verwaltungsvorschriften des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen Regelungen zur stärkeren Beaufsichtigung von Risiken festgelegt werden, die bei Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen im Rahmen von Geschäften mit Finanzinstrumenten einschließlich der gravierenden Risiken sog. Finanzderivate (Optionen, Swaps, Futures u. ä.), entstehen. Begrüßenswert ist auch die vorgesehene Verbesserung der Aufsicht beim Vertrieb ausländischer Investmentanteile.

Für die zum Teil wesentlich erweiterten bzw. neuen Aufgaben bei den Bundesaufsichtsämtern für das Kreditwesen bzw. für den Wertpapierhandel will die Bundesregierung dementsprechend auch die Anzahl entsprechender Planstellen deutlich erhöhen.

2. Zugleich werden die von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwürfe zur Umsetzung von EG-Richtlinien über bank- und wertpapieraufsichtsrechtliche Vorschriften in relevanten Punkten den Notwendigkeiten nicht gerecht:
 - 2.1 Die von der Bundesregierung vorgesehene Einbeziehung der sog. Finanzdienstleistungsunternehmen in die spezielle Kontrolle seitens der Bundesaufsichtsämter soll lediglich auf die Vertreiber von Warentermin-, Finanztermin- und Devisentermingeschäften bzw. penny stocks (amerikanische Billigaktien) begrenzt bleiben. Der übrige gefährliche und sehr oft vermögensvernichtende Bereich dubioser Geldanlagegeschäfte des sog. „Grauen Kapitalmarktes“, zu denen „Beteiligungssparpläne“, dubiose „Bankgarantiegeschäfte“, „zins- und tilgungsfreie Darlehen“ oder „modifizierte Schneeballsysteme“

gehören, soll bei der Kontrolle seitens der Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen bzw. für den Wertpapierhandel weiter ausgespart werden. Das ist nicht hinnehmbar. Das Gros der Verbraucher – so die Einschätzung der Verbraucherzentrale Berlin e. V. – legt das Geld aber nicht in den genannten Termingeschäften, sondern in dem mindestens genauso gefährlichen Bereich des „Grauen Kapitalmarktes“ an. Über 90 Prozent der von der Verbraucherzentrale Berlin e. V. bundesweit ausgewerteten Betrugsfälle fallen allein auf diese Anlageform und lediglich die verbleibenden rd. 10 Prozent auf Termingeschäfte einschließlich penny stocks.

Angebote des „Grauen Kapitalmarktes“, die gerade jetzt im Zusammenhang mit den wachsenden Unsicherheiten betreffs der Einführung des Euro als Zahlungsmittel neuen Nährboden finden, unterliegen bis heute keiner Einflußnahme seitens der Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen bzw. für den Wertpapierhandel. Daran will die Bundesregierung in unverantwortlicher Weise auch künftig festhalten. Finanzdienstleistungsunternehmen des „Grauen Kapitalmarktes“ sollen nach dem Willen der Bundesregierung und der sie tragenden Koalition – wie das schon bisher in vollkommen unzureichender Weise geschieht – auch weiterhin durch die Gewerbeämter beaufsichtigt werden. Die Gewerbeämter verfügen jedoch nicht annähernd über die personellen und logistischen Voraussetzungen, um eine zuverlässige Aufsicht über den zum Teil immer raffinierter und teilweise schon weltweit agierenden „Grauen Kapitalmarkt“ in Deutschland ausüben zu können.

Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Einschätzung der Verbraucherzentrale Berlin e. V. vor allem in den 90er Jahren zu einem „Dorado für Kapitalanlagebetrüger“ geworden. Der Schaden, den entsprechende Geschäftemacher hierzulande anrichten, wird auf 40 bis 60 Mrd. DM jährlich beziffert. Davon sind Hunderttausende Anleger, teilweise mit dem Gesamtverlust ihrer Ersparnisse, betroffen. Allein der European Kings Club, Gelnhausen, hat europaweit ca. 2 Mrd. DM Anlagegelder veruntreut und wird als der bisher größte Betrugsfall im Rahmen des „Grauen Kapitalmarktes“ der Nachkriegsgeschichte angegeben. Durch die Betrugereien von Ambros S. A. entstand ein nachgewiesener Anlegerschaden von 610 Mio. DM, durch die Betrugereien von Plus Concept von 300 Mio. DM usw.

Für die dringend notwendige Einbeziehung des „Grauen Kapitalmarktes“ in die Aufsichtspflichten der zuständigen Bundesaufsichtsämter sollten internationale Erfahrungen aufgegriffen werden. So sind in den USA sowie in England seit Jahren erfolgreich wirkende Aufsichtsinstitutionen gesetzlich befugt, unseriöse Anbieter schnell vom Markt zu entfernen, wenn nicht schlüssig dargelegt werden kann, wo und wie die weit über dem marktüblichen Zins liegende Rendite realisiert wird. Des weiteren werden von den Aufsichtsinstitutionen empfindliche Bußgelder verhängt. Auch die in den USA sowie

in England erschwerten gewerbsmäßigen Zugangsvoraussetzungen haben dafür gesorgt, daß es in diesen Ländern das Ausmaß des Kapitalanlagebetruges, wie es in Deutschland besteht, nicht annähernd gibt.

- 2.2 Nach wie vor wird vielen Menschen in der Bundesrepublik Deutschland das Recht auf Eröffnung eines privaten Girokontos verweigert bzw. wird eine bereits bestehende Kontoverbindung seitens der Kreditinstitute gekündigt. Die Gründe hierfür reichen von plötzlicher Arbeitslosigkeit oder längerer Krankheit über negative SCHUFA-Auskünfte bis hin zu Bestrebungen von Kreditinstituten, Kontoverbindungen zu Menschen, die nicht als lukrative Kunden angesehen werden, nicht aufrechtzuerhalten bzw. gar nicht erst zu eröffnen. Mit dem Verlust des vorhandenen bzw. mit der Nichteröffnung eines privaten Girokontos überhaupt beginnt für die Betroffenen eine beispiellose wirtschaftliche und soziale Ausgrenzung, zumal die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr heute zu den unverzichtbaren Leistungen der Infrastruktur gehört. Fast alle Geldtransfers werden jetzt in der Bundesrepublik Deutschland nur noch bargeldlos abgewickelt. Dazu kommt die soziale Komponente. Bei der Bewerbung um eine Arbeitsstelle oder um eine Wohnung wird die Tatsache, keine Bankverbindung angeben zu können, schnell zum Stigma.

Die Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsfraktionen verweigern sich mit der anstehenden Novellierung des Kreditwesengesetzes der gesetzlichen Verankerung des Rechts auf ein privates Girokonto. Die entsprechenden Gesetzentwürfe bzw. Anträge der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS wurden bei der Abstimmung im federführenden Finanzausschuß des Deutschen Bundestages am 23. April 1997 mit der Koalitionsmehrheit abgewiesen. Die Bundesregierung verweist statt dessen auf die Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses des Deutschen Bankgewerbes (ZKA) an die einzelnen Kreditinstitute in der Bundesrepublik Deutschland, wonach zwischen Sommer 1995 und Frühjahr 1996 mindestens 250 000 neue private Girokonten eröffnet worden seien. Recherchen der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldenberatung belegen aber, daß trotz dieser Fortschritte die o. g. Empfehlung des ZKA nicht ausreicht und eine gesetzliche Regelung zur Verankerung des Rechts auf ein privates Girokonto unerlässlich ist. Danach seien im ersten Halbjahr 1996 rd. 600 Schuldnerberatungsstellen sowie weitere soziale Beratungsstellen nach ihren Erfahrungen mit der ZKA-Empfehlung befragt worden. Demzufolge laufe die ZKA-Empfehlung bei negativen SCHUFA-Auskünften über die Betroffenen „ins Leere“. Und häufig würde – so die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e. V. – ein Konto auf Guthabenbasis erst dann angeboten, wenn sich eine Schuldnerberatung in dieser Sache ausdrücklich an das betreffende Kreditinstitut wende. Und bei der Bundesanstalt für Arbeit entstehen durch die aufgrund eines fehlenden Girokontos erforderlichen Postbaranweisungen erhebliche Mehrkosten.

2.3 Mit den vorliegenden Gesetzentwürfen der Bundesregierung wird überdies das Wertpapierhandels- und Bankenaufsichtsrecht nicht – wie notwendig – vereinfacht, sondern weiter verkompliziert. Darauf wurde von Sachverständigen und Verbänden massiv in der Anhörung des federführenden Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 19. März 1997 hingewiesen. Die gegenwärtigen Regelungen seien vor allem für Ausländer kaum noch lesbar, so die Einschätzung des Verbandes der Auslandsbanken in Deutschland, damit leiste die Bundesregierung auch keinen Beitrag zur Verbesserung der Attraktivität des Finanzplatzes Deutschland, was ebenfalls explizit in der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft des Deutschen Bundestages zu den Gesetzentwürfen der Bundesregierung zum Ausdruck kommt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Bis zum September 1997 soll die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag zur Umsetzung der „EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapierrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1996“ sowie zur Verankerung des Rechts auf ein privates Girokonto eine Neufassung des Gesetzes über das Kreditwesen sowie des Gesetzes über den Wertpapierhandel vorlegen. Danach sollen künftig nicht nur Warentermin-, Finanztermin- und Devisentermingeschäfte sowie Geschäfte mit penny stocks, sondern auch Unternehmen des „Grauen Kapitalmarktes“ mit dem gefährlichen und sehr oft vermögensvernichtenden Bereich der „Beteiligungssparpläne“, dubioser „Bankgarantiegeschäfte“, „zins- und tilgungsfreier Darlehen“, „modifizierter Schneeballsysteme“ u. ä. umfassend in die Aufsichtspflichten der Bundesaufsichtsämter für das Kreditwesen bzw. für den Wertpapierhandel einbezogen werden. Internationale Erfahrungen auf diesem Gebiet z. B. aus den USA und England sind dabei gebührend zu berücksichtigen. Das Recht auf ein privates Girokonto ist gesetzlich zu verankern.

Die Neufassung des Kreditwesengesetzes sowie des Wertpapierhandelsgesetzes ist mit einer spürbaren Vereinfachung der entsprechenden Regelungen, eingeschlossen deren Abfassung in einer verständlichen Sprache, zu verbinden.

Bonn, den 14. Mai 1997

Dr. Uwe-Jens Rössel

Dr. Barbara Höll

Dr. Christa Luft

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

